

# Satzung des Sportclub Oberölsbach e.V.

(Stand 10/2011)

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Sportclub Oberölsbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterölsbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## §3 Vereinstätigkeit

- (1) die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
  - der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes;
  - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
  - der sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern;
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## §5 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsaustritt-, Vereinsausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung, nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen einen Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist ohne Einspruch, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

b) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann aus den in Punkt (3) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100.-€ gemäßregelt werden.

c) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Maßregeln sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

## §7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## §9 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. VorsitzendenSchatzmeister/Kassier  
Schriftführer
- (2) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des §26BGB) vom 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden zu Zweit, oder durch den Schatzmeister und Schriftführer ebenfalls zu Zweit, vertreten.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen.
- (4) Der Vorstand führt selbständig die täglichen Geschäfte des Vereins. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 7.500 € jährlich im Einzelfall ausführen, ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte

jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

## §10 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) den von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräten
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Beratung des Vorstandes.
- (4) Dem Vereinsausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Neumarkter Tagblatt und in den Neumarkter Nachrichten, sowie durch Aushang im Vereinsheim des SC Oberölsbach am Schwarzen Brett innerhalb derselben Frist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und

Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl der drei Kassenprüfer, Entgegennahme und Bericht des Kassenberichtes.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.

## § 12 Die Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## §13 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## §14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Berg, mit der Maßgabe, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Altgemeinde Oberölsbach im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Unterölsbach, den 10.10.2011

1. Vorsitzende Michael Merz jun.



Schriftführerin Monika Himmler



